

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Entsorgungs- und Ressourcenmanagement - Salzburg

Informationsblatt zur verantwortlichen Person

§26 Abs. 6 AWG

Das BMLFUW hat nunmehr ein Informationsblatt zu den Anforderungen der verantwortlichen Person gemäß §26 Abs. 6 AWG 2002 übermittelt.

Mit der letzten AWG-Novelle wurde auch für den Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eine Erlaubnispflicht für Abfallsammler und/oder Abfallbehandler eingeführt. Wird die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Asbestzement nicht von einer natürlichen Person ausgeübt, ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AWG – Novelle (16.02.2011) bestehende Betriebe gibt es eine **Übergangsfrist bis zum 31.01.2012**.

Stand: 31.01.2012